



*II 3 w. Vorabendg.
17. 4. 6.*

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

*II 91
M. 4. 6*

Ausgegeben am 31. 5. 1963

IV. Wahlperiode

Berlin Nr. 111
416.

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes IX-55
für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76-89
und Mecklenburgische Straße 32-43
im Bezirk Wilmersdorf
(Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf)**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-55
für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76-89
und Mecklenburgische Straße 32-43 im Bezirk Wilmersdorf
(Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf).**

Vom 19. April 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-55 vom 24. Mai 1962 mit Deckblatt vom 26. Oktober 1962 für die Grundstücke Forckenbeckstraße 76-89 und Mecklenburgische Straße 32-43 im Bezirk Wilmersdorf (Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf) wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (Abl. 1961 S. 742) - im beschränkten Arbeitsgebiet und in geringem Umfang im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe III/3, geschlossene Bauweise. Die im beschränkten Arbeitsgebiet gelegene Fläche des im Eigentum Berlins stehenden Grundstück Mecklenburgische Straße 37-43 und Forckenbeckstraße 76-79, von dem ein Teil bereits an einen Gewerbebetrieb verkauft, aber z. Z. noch nicht aufgelassen worden ist, soll in Nachbarschaft zu einer auf dem Grundstück Mecklenburgische Straße 32-36 und Forckenbeckstraße 80 bis 89 bestehenden Zigarettenfabrik Gewerbebetriebe aufnehmen, die auf Grund städtebaulicher Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Außerdem ist in diesem Bereich an der Forckenbeckstraße im Zusammenhang mit dem nördlich davon gelegenen Sportzentrum die Errichtung einer dringend notwendigen Tennis-Sporthalle geplant. Die Restfläche des Grundstück entlang der nicht freigelegten Lippspringer Straße liegt im allgemeinen Wohngebiet und ist im Hauptgrünflächenplan vom 1. Juli 1960 (Abl. 1960 S. 975) für Dauerkleingärten ausgewiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zur Erschließung des Geländes und zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung notwendig. Der Planung entgegenstehende Straßen- und Baufluchtlinien waren aufzuheben und den Planungsabsichten entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festzusetzen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt - ausgehend von der vorbereitenden Bauleitplanung - für das Grundstück Mecklenburgische Straße 32-36 und Forckenbeckstraße 80-89 eine von Baugrenzen umschlossene Baufläche als Gewerbegebiet mit 3 zulässigen Vollgeschossen, mit der Grundflächenzahl 0,5 und mit der Baumassenzahl 5,3 fest. Entlang der westlichen Grenze dieses Grundstück wurden Straßenbegrenzungslinien für eine 14,0 m breite Verbindungsstraße von der Mecklenburgischen Straße zur Forckenbeckstraße unter Inanspruchnahme kleiner Teilflächen dieses Grundstück für Eckabschrägungen festgesetzt.

Die Straße dient hauptsächlich der Erschließung des westlich angrenzenden Geländestreifens auf dem Grundstück Mecklenburgische Straße 37-43 und Forckenbeckstraße 76-79, der für die Aufnahme umzusetzender Gewerbebetriebe und den Bau einer Tennishalle ausgesondert worden ist. Bisher war dieses Grundstück im ganzen kleingärtnerisch genutzt. Der Bebauungsplan setzt den 70,0 m breiten Geländestreifen entlang der neuen Erschließungsstraße ebenfalls als Gewerbegebiet fest. Als Maß der baulichen Nutzung wurden 3 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,5 und die Baumassenzahl 5,3 für das Grundstück der Tennishalle die Grundflächenzahl 0,6 und die Baumassenzahl 5,3 festgesetzt. Für alle Baugrundstücke im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise.

Die verbleibende Fläche des Grundstück Mecklenburgische Straße 37-43 und Forckenbeckstraße 76-79 wurde entsprechend dem Hauptgrünflächenplan als Dauerkleingartenfläche, ein kleiner Teil davon für eine Nutzung durch den Kneipp-Prießnitz-Verein festgesetzt. Innerhalb des Dauerkleingartengeländes setzt der Bebauungsplan einen sich an der Mecklenburgischen Straße und der Forckenbeckstraße aufweitenden 7,0 m breiten öffentlichen Grünstreifen mit Fußweg fest, der nach seiner Anlegung den südlich der Mecklenburgischen Straße geplanten Grünzug mit dem Sportzentrum nördlich der Forckenbeckstraße verbinden soll.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmerdorf hat dem Bebauungsplan am 10. Oktober 1962 zugestimmt. Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der

Bebauungsplan in der Zeit vom 29. Oktober bis 29. November 1962 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden gegen den Bebauungsplan

1. vom Zentralverband der Kleingärtner Siedler und bodennutzenden Grundbesitzer e. V., Berlin-Wilmersdorf, im Auftrage des Bezirksverbandes der Kleingärtner und Siedler Berlin-Wilmersdorf e. V. mit Schreiben vom 23. November 1962, 31. Dezember 1962 und 1. Februar 1963 und
2. von Herrn Rechtsanwalt Eckstorff, Berlin-Neukölln, für den Kleingartenverein Kissingen e. V. mit Schreiben vom 26. November 1962 vorgebracht.

Die Bedenken zu 1. richten sich gegen die Inanspruchnahme eines Teiles des kleingärtnerisch genutzten Geländes für bauliche Zwecke. Der Zentralverband führt zur Begründung seiner Bedenken aus, daß es sich bei dem Gelände nicht um Flächen der Baulandreserve, sondern um altes Kleingartenland handele, das nach der Verordnung über Kündigungsschutz vom 15. Dezember 1944 grundsätzlich unkündbar sei. Die nach § 1 Abs. 2 Buchst. e dieser Verordnung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässigen Ausnahmen könne man im vorliegenden Falle weder für die Anlegung der Erschließungsstraße noch für die Ansetzung von Industrieunternehmen oder für den Bau der geplanten Tennishalle anerkennen.

Der Bau der Straße sei zu aufwendig im Verhältnis zu ihrem Nutzeffekt, da sie nur nach einer Seite der Erschließung des etwa 50,0-60,0 m tiefen, für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Geländestreifens diene. Es sei auch falsch, anzunehmen, daß dieses Gebiet auf Grund der in der vorbereitenden Bauleitplanung getroffenen Ausweisung als beschränktes Arbeitsgebiet für gewerbliche Zwecke ohne weiteres in Anspruch genommen werden könne. Die Pläne der vorbereitenden Bauleitplanung seien ohne Rechtsverbindlichkeit für die beabsichtigte Änderung der Nutzung. Für die nach der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in Gewerbegebieten zulässigen Arten von Betrieben seien ohnehin überwiegende Gründe des Gemeinwohls im Sinne der Kündigungsschutzverordnung nicht gegeben. Gewerbeunternehmen seien auch ohne wesentliche Nachteile an anderen Standorten unterzubringen.

Außerdem verlaufe der Weg von der Mecklenburgischen Straße im Zuge der im Dauerkleingartengelände geplanten öffentlichen Grünverbindung zum Sommerbad im Stadion Wilmersdorf zu weit westlich. Der direkte und von den Erholungssuchenden benutzte Weg sei der sogenannte Rosenweg, der in dem Teil der für den Straßenbau in Anspruch zu nehmenden Fläche liege.

Mit Rücksicht auf den großen Mangel an Erholungsgebieten und im Hinblick auf den wertvollen Baumbestand und die soziale Struktur des von der Räumung betroffenen Personenkreises (zahlreiche Rentner und Pensionäre, Schwerbeschädigte, Flüchtlinge und Heimatvertriebene) sei es erforderlich, die mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele aufzugeben und das gesamte, gegenwärtig kleingärtnerisch genutzte Gelände zwischen der Mecklenburgischen Straße, der Cunostraße und der Forckenbeckstraße als Dauerkleingartengebiet auszuweisen, zumal Ersatzland für die Kleingärtner nicht bereitgestellt werden könne. Gewerbliche und industrielle Vorhaben müßten ohne Zurückgreifen auf Kleingartengelände durchgeführt werden. In Anbetracht der Insellage Berlins müsse für den Bestand der Erholungsflächen Sorge getragen werden.

Der Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und bodennutzenden Grundbesitzer e. V. trug im Laufe der Erörterung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen weiter zu dem bereits erfolgten Verkauf einer Fläche von etwa 5000 m² an eine von anderer Stelle kommende Dampfwäscherei vor, daß man für die Umsetzung dieses Betriebes keinesfalls überwiegende Gründe des Gemeinwohls anführen könne. Außerdem widerlege die Absicht, auf einem Teil des Geländes eine Tennishalle errichten zu wollen, die Dringlichkeit des Geländebedarfs für umzusetzende Betriebe. Die verhältnismäßig kleine Tennis-Interessengruppe könne ebenfalls nicht für sich in Anspruch nehmen, überwiegende Gründe des Gemeinwohls zu vertreten. Der Tennissport sei ein ausgesprochener Sport wohlhabender Kreise und es sei nicht einzusehen, daß für die Errichtung der Tennishalle gerade der Bezirk Wilmersdorf ausersehen werden müsse.

Zur Frage der Ersatzlandgestaltung wurde weiter ausgeführt, daß Möglichkeiten der Unterbringung in Lichterfelde und Buckow kaum gegeben seien, da die dortigen Bezirksverbände selbst über umzusetzende Kleingärtner verfügten, die Lage dieser Flächen zum Bezirk Wilmersdorf sehr ungünstig sei und dadurch zusätzlich Kosten entstehen würden. Hinzu kommen die von den Kleingärtnern zu tragenden hohen Kosten für eine Verbesserung des veräuerten Bodens, für die Errichtung vorgeschriebener Laubentypen und für die Erschließung. Der Zentralverband müsse aus diesen Gründen für jede Parzelle die Bereitstellung eines Betrages in Höhe von mindestens 5000 DM fordern.

In den zu 2. vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird ausgeführt, der Bebauungsplan verstoße gegen die Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere gegen § 1 des Bundesbaugesetzes, indem er einen Teil des Geländes der Kleingartenkolonie Klissingen e. V. als Baufläche für eine Tennishalle ausweise. Die Kolonie gehöre zu den nur noch in geringem Umfang im Bezirk vorhandenen Kleingärten; sie sei eine der schönsten und für die Gesundheit der Bevölkerung von Bedeutung. Sie diene nicht nur als Erholungsgelände für die Unterpächter, sondern auch für die Anwohner der Umgegend und in den Mittag- und Abendstunden für die Angestellten und Arbeiter der umliegenden Verwaltungen und Industriebetriebe. Eine Tennishalle sei dagegen nicht einem ebenso großen Teil der Bevölkerung zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit dienlich, da die Tennissportbegeisterten nur einen ganz kleinen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachten. Zudem stehe diesem Teil der Bevölkerung eine ausreichende Anzahl von Tennisplätzen, allein 17 im Stadion Wilmersdorf, zur Verfügung. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen und in der schlechten Jahreszeit bestehe die Möglichkeit des Tennisspiels in einer Halle des Berliner Ausstellungsgeländes. Der Bezirk könne ein Übereinkommen mit dem privaten Tennisclub „Blau-Weiß“ über eine Benutzung der Tennishalle dieses Clubs für bezirkliche Sportinteressen treffen.

Zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird folgendes bemerkt:

Das bisher kleingärtnerisch genutzte und noch nicht für eine Bebauung aufgeschlossene Grundstück Mecklenburgische Straße 37-43 und Forckenbeckstraße 76-79 gehört bereits nach dem Flächennutzungsplan von 1950 zum Bauland. Nach dem Baunutzungsplan liegt der im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzte Teil des Grundstücks im beschränkten Arbeitsgebiet und der als Dauerkleingärten festgesetzte Geländestreifen im allgemeinen Wohngebiet. Der Hauptgrünflächenplan weist als übergeordneter Plan diesen Geländestreifen als Dauerkleingartengebiet aus. Er war auch schon früher als Bauland bestimmt. Das geht daraus hervor, daß zu seiner Erschließung ein aufwendiges System förmlich festgestellter Straßenfluchtlinien aus dem Jahre 1901 und Baufluchtlinien aus den Jahren 1891 und 1901 bestand. Das Grundstück war nur zwischenzeitlich für eine kleingärtnerische Nutzung freigegeben und soll nun in Anbetracht des bestehenden Bedarfs an Bauland seiner eigentlichen Bestimmung zugeführt werden.

Der zunehmende Mangel an Bauland - zurückzuführen auf die Insellage Berlins - erfordert eine der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechende Nutzung der noch verfügbaren Flächen und machte in anderen Fällen bereits ein Zurückgreifen auf Gebiete der Baulandreserve notwendig, die jedoch auch nur begrenzt vorhanden und nicht für jede Art der Nutzung geeignet sind.

Im Bezirk Wilmersdorf müssen im Zuge des Baues des Stadtringes Berlin der Autobahn (9. Abschnitt) fünf Betriebe mit einer Betriebsfläche von zusammen etwa 19 000 m² ihre bisherigen Standorte aufgeben und unter Berücksichtigung betrieblicher Erweiterungsbedürfnisse umgesetzt werden. Im zu erschließenden Gewerbegebiet stehen für diese Betriebe etwa 21 300 m² Fläche zur Verfügung, mit denen den notwendigen Erweiterungsbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Von der noch verbleibenden Fläche von etwa 10 500 m² sind 2000 m² für eine Straßen- und Tiefbaufirma und 3000 m² für eine Holzgroßhandlung vorgesehen, die wegen anderer planerischer Maßnahmen ihre derzeitigen Standorte aufgeben müssen.

Die umzusetzenden Betriebe können aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht in andere Bezirke verlegt werden. Die Großstadt stellt unverhältnismäßig große Anforderungen an das Verkehrsnetz, dessen Leistungen neben den Lasten aber zum Vorteil für die Allgemeinheit sind. Es kann daher nicht darauf bestanden werden, ein seit jeher für eine Bebauung bestimmtes, zentral gelegenes Gebiet auf Dauer einer kleingärtnerischen Nutzung vorzubehalten und andererseits Gewerbebetrieben, die aus den genannten Gründen umgesetzt werden müssen und deren Existenz von der Lage des Standortes abhängig ist, eine Verlagerung in entlegene Gebiete zuzumuten.

Die Anlegung der durch den Bebauungsplan auf dem ostwärtigen Teil des bezeichneten Grundstücks festgesetzten Straße ist zur Erschließung des nicht 50,0 bis 60,0 m, sondern 70,0 m breiten, sich an der Mecklenburgischen Straße ausweitenden Gewerbegebietes unumgänglich und stellt im Vergleich zu den früher zur Erschließung des Geländes vorgesehenen Straßen eine wesentlich wirtschaftlichere Lösung dar. Die Straße ersetzt ferner auch als Verbindung von der Mecklenburgischen Straße zur Forckenbeckstraße die Fußgängerverbindung durch den sogenannten Rosenweg, die vornehmlich zur Vermeidung eines langen Umweges über die Mecklenburgische Straße und Forckenbeckstraße von den Besuchern des Sommerbades benutzt wurde. Sie entlastet weiter die Kreuzung Forckenbeckstraße/Mecklenburgische Straße von dem aus der Forckenbeckstraße in südlicher Richtung abfließenden Fahrzeugverkehr. Der Weg innerhalb der öffentlichen, sich südlich der Forckenbeckstraße fortsetzenden Grünverbindung stellt für die zu Fuß gehenden Erholungsuchenden eine ruhige Fußgängerverbindung durch den als Dauerkleingartenland ausgewiesenen Geländestreifen sicher, deren Wert durch zweckmäßige Bepflanzung und Anlegung von Sitzecken und einem Spielplatz erhöht wird.

Die Forderung auf Ausweisung des gesamten Geländes zwischen Mecklenburgische Straße, Cunostraße und Forckenbeckstraße als Dauerkleingartenland mit Rücksicht auf die Erhaltungswürdigkeit der Kleingärten konnte bis auf den im Bebauungsplan festgesetzten, etwa 50,0 m breiten Streifen somit nicht berücksichtigt werden. Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Dauerkleingartenland ist in den vorbereitenden Bauleitplänen - Flächennutzungsplan, Baunutzungsplan und Hauptgrünflächenplan - nicht vorgesehen. Das Gelände ist auch in den 860 ha Dauerkleingartenland, die dem Abgeordnetenhaus von Berlin als Planungsziel genannt wurden, nicht enthalten.

Zu dem Verkauf eines Teiles des als Gewerbegebiet festgesetzten Geländes an eine Dampfwäscherei ist auszuführen, daß die Firma ihren Betriebssitz verlieren würde, sobald der vom Amt für Tiefbau Wilmersdorf in Aussicht genommene Ausbau der Mansfelder Straße zur Durchführung kommt. Außerdem verursacht der derzeit in einem wertvollen Wohngebiet in Halensee gelegene Betrieb nicht unwesentliche Störungen. Die Anwohner der Umgegend haben laufend berechtigte Beschwerden erhoben. Es war daher Aufgabe der Planung, zur Sicherung des Unternehmens und zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für die Verlegung dieses Betriebes in ein Gewerbegebiet zu sorgen. Da kein weiteres geeignetes Gelände dieser Nutzungsart verfügbar ist und das Gemeinwohl die Umsetzung erfordert, würde eine Unterbringung der Dampfwäscherei auf einer 5500 m² großen Teilfläche des in Rede stehenden Gewerbegebietes vorgesehen.

Zur Frage der Ersatzlandgestaltung muß festgestellt werden, daß nach der Kündigungsschutzverordnung vom 15. Dezember 1944 in Anbetracht der besonderen Lage Berlins für die Stadt nur dann eine Verpflichtung besteht, Ersatzland zu beschaffen, wenn geeignetes Gelände vorhanden ist.

Erfahrungsgemäß beanspruchen nur etwa 10-20 % der Pächter, die ihre Parzellen räumen müssen, Ersatzparzellen. Berlin ist ständig bemüht, Ersatzgelände in Form von neuen Dauerkleingärten im Rahmen des Hauptgrünflächenplanes bereitzustellen, und es wird auch im vorliegenden Fall angestrebt, den Pächtern, die dies wünschen, Ersatzparzellen zur Verfügung zu stellen. Da anzunehmen ist, daß die in Buckow und Lichterfelde vorwiegend für gekündigte Kleingärtner anderer Bezirke vorbehaltenen Ersatzflächen von diesen nicht voll in Anspruch genommen

werden, besteht die Möglichkeit, dort auch umzusetzende Wilmersdorfer Kleingärtner unterzubringen. Eine Klärung der Ersatzlandfrage ist jedoch im Rahmen des Festsetzungsverfahrens für den Bebauungsplan nicht möglich. Eine Verpflichtung, die neuen Parzellen im Bezirk Wilmersdorf bereitzustellen, kann nicht übernommen werden. Eine derartige Forderung kann aber auch bei dem heutigen hohen Stand des Motorisierungsgrades und dem gut ausgebauten und funktionierenden Verkehrsnetz nicht zwingend begründet werden. Die etwas weitere Entfernung gäbe den umzusetzenden Kleingärtnern ferner neben den sich außerhalb bietenden besseren Erholungsmöglichkeiten die Gewißheit, daß die Gärten im Dauerkleingartengebiet vor allen weiteren, in anderen Bereichen gegebenenfalls notwendig werdenden Eingriffen gesichert wären. Die Forderung auf Bereitstellung von Entschädigungskosten in Höhe von 5000 DM für jede Ersatz-Parzelle entbehrt jeglicher Grundlage. Von Berlin können nur die üblichen Entschädigungsverpflichtungen übernommen werden.

Die Berliner Schultennisriegen und die tennissporttreibenden Vereine haben zur Zeit keine geeignete Möglichkeit, ihren Tennis- und Wettkampfbetrieb auch in den Wintermonaten durchzuführen. Der Bau einer gedeckten Übungsstätte mit sportgerechten Maßen für die Tennisfelder ist daher erforderlich. Den gegenwärtig in Berlin dem Tennisverband angehörenden 49 Tennisvereinen mit etwa 10 600 Mitgliedern, einschließlich 1800 Jugendlichen, stehen in den Sommermonaten etwa 360 Tennisplätze zur Verfügung. Da diese Anzahl bei weitem nicht ausreicht, mußten die Vereine zum Teil Aufnahmesperrn verhängen. Der Zustand, daß in den Wintermonaten keine geeigneten Hallen für den Tennissport zur Verfügung stehen, ist für eine Großstadt wie Berlin unhaltbar und hat zur Folge, daß Turniere und Veranstaltungen von besonderer Bedeutung mit deutschem und internationalem Charakter wegen des Fehlens entsprechender Einrichtungen nicht in Berlin abgehalten werden können.

Die vorhandenen provisorischen Hallen sind für das Wintertraining kaum von Bedeutung. Die Hallen des Berliner Ausstellungsgeländes, die zeitweilig zur Verfügung stehen, sind für den Tennissport weniger geeignet und wegen der fast laufend stattfindenden Ausstellungen und Messen einschließlich deren Vorbereitungszeiten immer nur für kurze Zeiträume verfügbar.

Die im Eigentum des Tennis-Clubs „Blau-Weiß“ stehende Ballonhalle überdeckt lediglich einen Naturpark und steht Angehörigen anderer Vereine nur sehr selten gegen Gebühr offen, da der Tennis-Club „Blau-Weiß“ allein über 1000 Mitglieder hat und die Halle im allgemeinen täglich von 7 bis 23 Uhr besetzt ist. Die Ballonhalle des Berliner Tennisverbandes in Steglitz hat nur einen Platz und ist überwiegend durch trainierende Spitzenspieler besetzt. Es ist daher abzusehen, daß auch die geplante Halle in diesem Umfang genutzt werden würde. Mit drei Plätzen stünde sie täglich von 7-22 Uhr etwa 180 Sportlern zur Verfügung.

Im Vergleich zu einem Fußballfeld mit 7500 m² Größe nimmt ein Tennisfeld mit 700 m² nur eine relativ kleine Fläche in Anspruch und ermöglicht täglich etwa 60 Sportlern die Betätigung. Im Verhältnis der Größe der Spielflächen müßten sich dagegen auf einem Fußballfeld täglich 700 Spieler betätigen. Dem steht aber nur eine Zahl von 60 bis 70 entgegen.

Die Halle wird nach ihrer Fertigstellung wie alle Sporthallen den Vereinen kostenlos zur Verfügung stehen, ein Umstand von außerordentlicher Bedeutung, da aus der

bereits genannten Zahl der Tennissporttreibenden zu ersehen ist, daß es sich hier keineswegs um eine Sportart handelt, die nur von einem Kreis wohlhabender Leute betrieben wird.

Zu den in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kleingärten gegen den beabsichtigten Bau der Tennishalle vorgebrachten Bedenken ist weiter auszuführen, daß für die Tennishalle ein verkehrsgünstig und möglichst zentral gelegener Standort auszuwählen war, der in Anbetracht der Tatsache, daß die Tennisvereine überwiegend in den südlichen und westlichen Bezirken Berlins beheimatet sind, nur im südwestlichen Bereich liegen konnte. Die verkehrsgünstige Lage der Halle ist für ihre Benutzung durch Schultennisriegen von besonderem Vorteil. Da kein anderes geeignetes Gelände, das insbesondere auch in so idealer Weise an einem reinen Sportgebiet liegt, vorhanden ist, konnte auf die Festsetzung der Fläche für eine Tennishalle nicht verzichtet werden. Die Möglichkeit der Unterbringung der Halle auf dem Gelände des Stadions Lochowdamm ist eingehend untersucht worden. Die Errichtung der Halle auf diesem Areal müßte aber zu Lasten der vorhandenen Sportanlagen gehen, dies wäre jedoch unter Berücksichtigung der Forderungen des Goldenen Planes der Deutschen Olympischen Gesellschaft nicht zu vertreten.

Da der Mangel an Stätten für Gesundheit, Spiel und Erholung in Berlin Anlaß zur Besorgnis gibt, ist die Errichtung derartiger Anlagen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Schaffenskraft der Bevölkerung und der Gesundheit schlechthin sind, unerlässlich und muß aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gefördert werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen konnten daher nicht berücksichtigt werden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für die Anlegung der Erschließungsstraße einschließlich der Beleuchtung und der notwendigen Leitungsverlegungen betragen etwa 600.000 DM, für den in diesem Zusammenhang noch erforderlichen Grunderwerb etwa 900 DM.

Die Mittel sind für die Rechnungsjahre 1963 und 1964 unter HUA A 67 00 HSt 825 eingestellt.

Die Kosten für den Bau der Tennishalle betragen etwa 1 660 000 DM; sie sind unter HUA A 49 00 für 1963 mit 250 000 DM in die HSt 812, für 1964 mit 10 000 DM in die HSt 812 und mit 200 000 DM in HSt 8129 eingestellt.

Die Restfinanzierung ist ab 1965 vorgesehen.

Die Kosten für die Anlegung der öffentlichen Grünfläche einschließlich der zu zahlenden Entschädigungen betragen etwa 62 400 DM. Sie sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Die Höhe der zu zahlenden Entschädigungen für die zu räumenden Kleingärten ist noch nicht ermittelt.

Berlin, den 8. Mai 1963

Der Senat von Berlin

Hoppe
Senator

für den Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen